

## **Anlage 4**

### **Grundsätze über die Erstattung der Vorlaufkosten zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld (Entwurf Stand: 04.11.2004)**

Nach § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II trägt die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das BMWA die Verwaltungskosten (sog. Vorlaufkosten), die dem mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung zugelassenen Landkreis Coesfeld im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II entstehen.

Näheres hierzu regelt die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahre 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und dem Landkreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat vom .....2004.

Zur Umsetzung dieser Regelung im Kreis Coesfeld gelten die folgenden Grundsätze:

#### **§ 1**

#### **Verwaltungskostenerstattung und Verfahren**

Verwaltungskosten, die sowohl den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld als auch dem Kreis Coesfeld im Zusammenhang mit der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zusätzlich entstehen, werden entsprechend dem beigefügten Muster (wird nachgereicht) eines Kostennachweises nach einzelnen Kostenarten getrennt erhoben und nachgewiesen.

Zu den dem Grunde nach erstattungsfähigen Verwaltungskosten gehören insbesondere:

- Personalkosten (u.a. Ersterfassung der Anträge, Beratungen etc.)
- Sachkosten für Personal (pauschaliert i.H. von 5 % der Personalkosten)
- Kosten der TK- und IT-Infrastruktur (Hard- und Software)
- Kosten für bauliche Maßnahmen / Mieten
- Schulungs- und Beratungskosten
- Informationsmaßnahmen

Hierbei sind nur die Verwaltungskosten dem Grunde nach erstattungsfähig, die zur Vorbereitung von Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II entstehen. Nicht erstattungsfähig sind Verwaltungskosten, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II stehen.

## § 2 Höhe der Kostenerstattung

Die Obergrenze für die Verwaltungskosten je Bedarfsgemeinschaft in der Grundsi-  
cherung für Arbeitssuchende beträgt gemäß der o.a. Vereinbarung mit der Bundes-  
republik Deutschland z.Zt. max. 150,-- € Das Gesamtvolumen beträgt hierbei für den  
Kreis Coesfeld bei vom Bund zugrund gelegten 3.526 Bedarfsgemeinschaften  
**528.900,00 €**

Da sowohl bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als auch beim Kreis  
Coesfeld dem Grunde nach erstattungsfähige Kosten entstehen, wird folgender Ver-  
teilungsschlüssel vereinbart:

Gemeinsame Aufwendungen: ( <i>Schulungen / Software etc.</i> )	105.900,00 € (ca. 20 %)
Kreisangehörige Städte und Gemeinden:	350.400,00 €
Kreis Coesfeld:	72.600,00 €

Die Aufteilung des Teilbudgets auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden er-  
folgt anhand der zu schaffenden Personalstellen (ohne Sachbearbeitung UK), ermit-  
telt auf Basis der hierfür zu Grunde gelegten Prognosen (48,27 Stellen bei den kreis-  
angehörigen Städten und Gemeinden / 10 Stellen werde für den Kreis Coesfeld un-  
terstellt, ohne dass dieses die künftige Stellenbesetzung darstellen muss).

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Budget</b>
Ascheberg	22.700 €
Billerbeck	16.800 €
Coesfeld	72.500 €
Dülmen	65.500 €
Havixbeck	18.700 €
Lüdinghausen	38.600 €
Nordkirchen	13.300 €
Nottuln	29.600 €
Olfen	20.500 €
Rosendahl	14.300 €
Senden	38.000 €
<b>Summe</b>	<b>350.400 €</b>

Eine anderweitige Verteilung bleibt vorbehalten, sollte absehbar sein, dass die für die  
einzelnen Teilbudgets vorgesehen Beträge nicht vorausgabt werden.

### **§ 3 Verfahren der Kostenerstattung**

Die dem Grunde nach erstattungsfähigen und tatsächlich angefallenen Kosten sind dem Kreis Coesfeld durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Stichtagen 15.11.2004, 15.12.2004, 15.01.2005 und 15.02.2005 schriftlich anhand des Kostennachweises gemäß Muster (wird nachgereicht) zu berichten.

Die Erstattung der Kosten bis zur Erreichung des jeweiligen gemeindlichen Budgets erfolgt im Anschluss an diese mtl. Berichte.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, ergänzend zu den o.a. Kostennachweisung die entsprechende Ausgaben anhand von geeigneten Belegen nachzuweisen und für etwaige Prüfungen für die Dauer von min. 12 Jahren vorzuhalten.

Soweit durch das BMWA im Rahmen der Prüfung der Kostennachweise einzelne Kosten als nicht abrechnungsfähig anerkannt werden, so hat eine Rückerstattung des entsprechenden Betrages an den Kreis Coesfeld und von diesen an das BMWA zu erfolgen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze gelten ab dem 04.11.2004.